

## Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen – Betriebsmittel

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe  
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

### - ergänzendes Merkblatt zur Förderrichtlinie - (Betriebsmittel)



WI Bank  
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

#### Was wird gefördert?

- Finanzierung von Betriebsmitteln, Warenlager und Auftragsvorfinanzierung,
- Sonstiger Finanzierungsbedarf wie zum Beispiel Verlängerung auslaufender Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufender Kontokorrentkredite.

Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der bestehenden Konditionen des KfW-Unternehmerkredites (außerhalb KMU-Fenster) und ist mit dem hessischen Fördermehrwert der Zinsvergünstigung ausgestattet. Die Mittel aus dem GuW Hessen – Betriebsmittel werden als sog. „De-minimis-Beihilfe“ vergeben.

Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen können nicht gefördert werden Vorhaben

- in der Fischerei und der Aquakultur,
  - in der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
  - in der Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag tätiger Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist,
  - im Steinkohlebergbau tätiger Unternehmen,
- sowie
- Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
  - exportbezogene Tätigkeiten (z.B. der Aufbau eines Vertriebsnetzes im Ausland, andere laufende exportbezogene Ausgaben oder Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen in Zusammenhang stehen).

Umschuldungen sowie Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

#### Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsmittel
- Warenlager (Erstausrüstung sowie Aufstockung)
- Auftragsvorfinanzierung
- auslaufende Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufende Kontokorrentkredite (Anschlussfinanzierung)
- Liquiditätseingänge
- Kosten extern erworbener Beratungsdienstleistungen
- Kosten für erste Messebeteiligungen, auch im Ausland

Voraussetzung für eine Anschlussfinanzierung im Programm GuW Hessen – Betriebsmittel ist eine Fälligkeit des zu prolongierenden Kredites; d.h. Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. Fälligkeit, Kürzung oder Kündigung durch die Hausbank aus gesetzlichem oder vertraglichem Grund. Dies ist von der Hausbank entsprechend zu dokumentieren. Bei Kündigung durch den Endkreditnehmer kann keine Anschlussfinanzierung beantragt werden.

Die Darlehen dürfen nicht zur Ablösung bestehender Darlehen oder Förderdarlehen, auch anderer Fördermittelgeber, verwendet werden.

Die Förderung von Beratungsleistungen ist nur mit der Einschränkung möglich, dass diese nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten eines Unternehmens gehören. Die Beratungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen von Gewicht sein und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Bei ersten Messe- oder Ausstellungsteilnahmen können die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes finanziert werden.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Kosten mitfinanziert werden, welcher der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Gründer und bestehende Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten sowie Angehörige der Heilberufe. Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten.

Das geförderte Unternehmen muss eine Betriebsstätte in Hessen haben oder gründen. Der steuerliche Sitz soll sich in Hessen befinden.

Die Antragsteller müssen die KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es<sup>1)</sup>

- weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreicht und
- zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen. (Zur Definition der KMU-Kriterien vergleiche Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003).

Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen) sowie Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

#### Wie sind die Konditionen?

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW Bankengruppe.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten individuell von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) vorgegebene Bonitäts- sowie Besicherungsklasse. Aus der Kombination der ermittelten Bonitäts- sowie Besicherungsklasse ergibt sich für den Endkreditnehmerzins eine von der WIBank vorgegebene Preisklasse. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen ist. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die sich auf Grundlage der risikogerechten Bepreisung ergebenden Maximalzinssätze werden jeweils am Tag der Zusage durch die WIBank festgelegt. Die aktuellen Zinssätze sind auf ihrer Homepage unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) abrufbar. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem ist dort ebenfalls bereitgestellt.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Vorhaben und Kalenderjahr EUR 1.000.000,00.

Die Hausbank trägt das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen.

Sofern der Finanzierungsbedarf den Höchstbetrag überschreitet, können der KfW-Unternehmerkredit oder andere Förderkredite als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

### Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Antragsberechtigte dürfen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen von max. 200.000 EUR erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 EUR. Ein etwaiger „De-minimis“-Beihilfewert der gewährten Finanzierungshilfen wird mit der Zusage der WIBank bekannt gegeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Ausgaben kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

### Tilgungsmodalitäten

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. eines Jahres. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der gesamten Darlehenslaufzeit möglich.

### Was ist bei der Beantragung der durch zinsvergünstigten Darlehen zu beachten?

Eine Zinsvergünstigung wird allen Antragsberechtigten für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Zinsvergünstigung beträgt zurzeit 0,20 %-Punkte.

Die Kumulierung eines GuW-Kredites – Betriebsmittel mit einem Zuschuss des Landes Hessen für dasselbe förderfähige Vorhaben ist nicht möglich.

### Wo können die Darlehen beantragt werden? Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den KfW-Antragsvordrucken (Antragsformular, Statistisches Beiblatt) bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die finanzierende Hausbank hält die Antragsformulare vor. Bei Bedarf können sie auch bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) angefordert werden.

Die Zinsvergünstigung ist mit der WIBank-Anlage Zinsvergünstigung zu beantragen.

Das antragstellende Unternehmen hat auf dem gesondert einzureichenden Formular „Anlage De-minimis-Erklärung“ eine verbindliche Erklärung über alle im laufenden sowie den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen abzugeben. Darüber hinaus ist die WIBank über die Beantragung weiterer Beihilfen für das gleiche Vorhaben zu informieren.

Diese Formulare können ebenfalls über die WIBank angefordert oder von ihrer Homepage unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) heruntergeladen werden.

Der WIBank sind demnach von der Hausbank, ggf. über ein Spitzeninstitut, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (KfW-Formular) einschließlich einer kurzen Vorhabensbeschreibung (Die Beantragung des GuW Hessen – Betriebsmittel soll deutlich aus dem Antrag hervorgehen (entsprechende Bemerkung).)

- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Formular)
- Anlage Zinsvergünstigung (WIBank-Formular)
- Anlage De-minimis-Erklärung (WIBank-Formular)
- ggf. Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (KfW-Formular).

Die Hausbank hat der WIBank die von der KfW Bankengruppe für das risikogerechte Zinssystem definierten Mindestinformationen zur Preisfindung auf dem Antragsformular mitzuteilen. Dies sind:

- 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder Bonitätsklasse
- Besicherungsklasse
- kundenindividuelle Angebotsmarge.

Dabei sind die vorhandenen Antragsfelder zu nutzen.

Das Darlehen muss vor Beginn der Finanzierungsmaßnahme bei der Hausbank beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich.

### Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die WIBank hält sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen – z.B. die Bestätigung über die Gesamtfinanzierung – erfüllt sind. Wird das Darlehen nicht spätestens 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum abgerufen, wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf berechnet.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese ist von der Hausbank an den Endkreditnehmer weiterzuleiten. Der Endkreditnehmer muss diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

### Verwendungsnachweis

Die Hausbank hat sich die bestimmungsgemäße Verwendung vom Darlehensnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung nachweisen zu lassen und anschließend der WIBank unaufgefordert einzureichen.

### Wo erhalten Sie nähere Informationen?

#### Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Wirtschaftsförderung

#### Standort Offenbach am Main:

Strahlenbergerstr. 11  
63067 Offenbach am Main  
[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

#### Kreditförderung

der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Telefon (069) 91 32-78 14  
Telefax (069) 91 32-78 55  
[foerderkredite@wibank.de](mailto:foerderkredite@wibank.de)

Wenn Sie über Konditionsänderungen oder gegebenenfalls Änderungen der Programmrichtlinie informiert werden möchten, senden Sie uns bitte unter Angabe Ihrer vollständigen Absenderdaten unter dieser Adresse eine E-Mail. Bitte geben Sie als Verwendungszweck „GuW Hessen“ an.

Frankfurt am Main, Januar 2011

<sup>1)</sup> Maßgeblich ist der Wert zum letzten Bilanzstichtag vor der Antragstellung.